



## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Raumvermietung

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen dem forte FortBildungszentrum Elisabethinen Linz GmbH (im Folgenden forte genannt) und ihren Vertragspartner Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

### **2. Vertragsbedingungen**

Die Räume und Flächen im forte werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden.

### **3. Vertragsobjekt**

Die Räume, Flächen und Einrichtungen des forte werden vom forte ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarungen (Mietvereinbarungen) bereitgestellt und übergeben. Änderungen an diesen Räumen, Einrichtungen, etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung des forte. Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial, etc. am baulichen Objekt bedarf der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch das forte.

### **4. Behandlung des Vertragsobjektes**

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, usw. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

### **5. Benützungszeit**

Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Während dieses Zeitraumes ist bei Veranstaltungen für Besucher und Aussteller, bei Auf- und Abbauarbeiten nur für Aussteller das forte geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt im forte nur in begründeten Ausnahmefällen und nach schriftlicher Zustimmung der forte zulässig. Für daraus entstehende zusätzliche Bereitstellungs- und Betriebskosten behält sich forte vor, dem Veranstalter ein dementsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen. Vor und nach den offiziellen Auf- und Abbau- oder Veranstaltungszeiten werden die Räumlichkeiten nicht temperiert.

### **6. Einbringen von Gegenständen**

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Soweit Güter nicht durch veranstalter- oder ausstellereigene Fahrzeuge oder einen Spediteur des Veranstalters oder Ausstellers geliefert werden, ist für die Beförderung dieser Güter der Vertragsspediteur des forte zu beauftragen. Die Haftung des Vertragsspediteurs erlischt mit der Übergabe des Gutes im forte und setzt bei dessen Abholung wieder ein. Der Vertrag mit dem Vertragsspediteur kommt direkt zwischen dem Veranstalter oder Aussteller und dem Vertragsspediteur zustande. Außerhalb der vertraglich fixierten Mietzeiten können Güter nicht ins forte eingebracht werden. Sie müssen zum Vertragsspediteur angeliefert werden.

### **7. Fremdgeräte und Maschinen**

Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht von forte zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der forte erlaubt. Der Veranstalter hat sich über die für Österreich geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Arbeitsschutzbestimmungen, allen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Unfallverhütungsbestimmungen und anderen Sicherheitsbestimmungen zu informieren und diese einzuhalten, sodass Benutzer, Dritte und bauliche Einrichtungen bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art (auch für Leben oder Gesundheit) geschützt sind. In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne Schutzeinrichtung aufgestellt oder vorgeführt



werden. Neben diesen allgemeinen Vorschriften sind alle anderen geltenden Spezialvorschriften und Bestimmungen für Bau, Konstruktion, elektrische Ausrüstung und technische Ausführungen jeder Art, auch wenn sie hier nicht im Einzelnen genannt sind, zu beachten. In den Veranstaltungsräumen dürfen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren nicht betrieben werden. Sofern Maschinen und Geräte mit leicht flüchtigen Kraftstoffen (Benzin, Benzol, Flüssiggas und ähnlichem) im Veranstaltungsraum aufgestellt werden, müssen deren Kraftstoffbehälter vor dem Einbringen in den Raum entleert und ihre Einfüllöffnungen verschlossen sein. Motor und Karosserie müssen von Öl gut gereinigt sein.

#### **8. Abbau/Abtransport**

Der Abbau/Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein, widrigenfalls forte berechtigt ist, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen.

#### **9. Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen.

#### **10. Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen**

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte forte direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

#### **11. Zutrittsrecht**

Den zuständigen amtlichen Organen, Behördenvertretern und Vertretern des forte ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen. Das Betreten des forte mit Hunden und anderen Haustieren ist ausnahmslos verboten!

#### **12. Informationspflicht**

Der Vertragspartner hat spätestens 3 Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung dem forte schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben.

#### **13. Übergabe der Vertragsobjekte**

Die Übergabe der Vertragsobjekte erfolgt im Zuge einer Begehung, bei der der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter und ein Vertreter des forte anwesend sind. Allfällige Mängel sind bei sonstigem, ausdrücklichen Verzicht des Vertragspartners auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich anzuzeigen. Die Begehungstermine gehen aus der schriftlich festgelegten Benützungszeit hervor, d.h. vor und nach Beginn bzw. Ende der Auf- bzw. Abbauphase. Kleine, technisch bedingte Abweichungen sowie Abweichungen in Farbtönen (Dekoration, etc.) gelten nicht als Mängel. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Veranstaltungsflächen, Wände, Fußböden, Leitungen und anderer technischer oder baulicher Einrichtungen ist dies dem forte unverzüglich zu melden bzw. der Vertragspartner wird seitens forte informiert. Die Wiederherstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Kosten des Vertragspartners.

#### **14. Anwesenheitspflicht**

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und ständig telefonisch erreichbar ist.

#### **15. Bevollmächtigte**

Bevollmächtigte des Vertragspartners gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens des forte mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen (Namen der Bevollmächtigten sind bei Vertragsabschluss festzulegen).

#### **16. Publikumsveranstaltungen**

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen Bestimmungen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen (entsprechend den veranstaltungspolizeilichen Vorschriften).



### **17. Extremistische oder unsittliche Veranstaltungen**

Sollte sich bei einer Veranstaltung - auch kurzfristig - herausstellen, dass es sich um eine Extremistenveranstaltung oder eine Veranstaltung mit unsittlichem Inhalt handelt, hat forte das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten.

### **18. Verteilen von Waren oder Drucksachen**

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmittel oder sonstiger Gegenstände auf dem gesamten Gelände des forte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung von forte gestattet. Der Vertragspartner hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Bezahlung aller Abgaben (z.B. Steuern). Bei direkter Inanspruchnahme des forte hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

### **19. Veranstaltungsniveau**

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

### **20. Werbemaßnahmen**

Über die beabsichtigten Werbemaßnahmen des Mieters ist forte rechtzeitig zu informieren. Für die Ankündigung einer Veranstaltung darf nur die von forte genehmigte Benennung verwendet werden. Dem Vertragspartner stehen die gemieteten Flächen für Werbezwecke zur Verfügung. forte kann Vorschriften zur Gestaltung mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Flächen und auf und vor dem Veranstaltungsgelände bzw. auf den Parkflächen ist nicht zulässig, falls nicht anders schriftlich vereinbart. Darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung und Anbringung von Werbematerial jeder Art, z.B. Prospekte, Plakate, Aufkleber, usw. auf dem Veranstaltungsgelände, in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes bzw. auf den Parkflächen. Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb des Gebäudes nicht zulässig:

Werbemaßnahmen, die

- gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen
- zu Störung dritter Personen führen, z.B. durch akustische oder optische Belästigung
- zu Störungen des Besucherflusses führen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen
- gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Brandverhütungsstelle verstoßen

Der Gebrauch des forte-Logos und des Schriftzuges forte FortBildungszentrum Elisabethinen Linz bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsleitung des forte. Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte von der AKM zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der AKM zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen. forte hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Vertragspartners und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet forte unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Entscheidung von forte ist endgültig.

### **21. Gastronomische Versorgung**

Die gastronomische Betreuung kann nur durch von forte hierzu ermächtigten gastronomischen Unternehmen erfolgen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet, es sei denn, sie erfolgt von Ausstellern an Besucher unentgeltlich.

### **22. Gewerbliche Ausübung**

Entgeltpflichtige, gewerbliche und künstlerische Tätigkeit bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

### **23. Aufzeichnungen und Übertragungen**

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die schriftliche Genehmigung von forte einzuholen. Ein Mitschnitt (Ton und/oder Bild) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage möglich.

### **24. Zahlungsbedingungen / Akontozahlung**

Bei Vertragsabschluß ist eine Akontozahlung in der Höhe von 25% des voraussichtlichen Gesamtentgeltes samt Nebenleistungen fällig.



### **25. Zahlungstermine**

Spätestens ein Monat vor Beginn der Veranstaltung muss das voraussichtliche Gesamtentgelt, abzüglich allfälliger Akontozahlungen, eingegangen sein.

### **26. Endabrechnung**

Spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Berechnung des Entgeltes der Mieten und Nebenleistungen zuzüglich der Umsatzsteuer in der zu diesem Zeitpunkt gesetzlichen Höhe. Der sich aus der Abrechnung ergebende Saldo ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig bzw. wird von forte auf ein vom Vertragspartner namhaft gemachtes Konto erstattet.

### **27. Zahlungsverzug**

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Vertragspartner des forte Verzugszinsen in der Höhe von 6 % über dem Nationalbank-Diskontsatz zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.

### **28. Rücktritt vom Vertrag**

forte ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a. der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist;
- b. die notwendigen behördlichen Genehmigungen dem forte nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder, wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet;
- c. forte bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist;
- d. das forte infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen bzw. zu räumen. Ein Rücktritt vom Vertrag oder Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ist dann ausgeschlossen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in den vertraglich festgelegten Flächen bzw. den Zugängen, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen bestehen. Das forte wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.
- e. über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;
- f. der Vertragspartner aus anderen Verträgen mehr als 30 Tagen in Zahlungsverzug ist. Dem Vertragspartner erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber dem forte.

### **29. Vertragsrücktritt durch den Vertragspartner**

Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten.

### **30. Stornobedingungen**

Bei einer Stornierung bis zu 6 Monaten vor Vertragsbeginn kostenlos. Bei Stornierung bis 3 Monate vorher werden 25 %, bis 14 Tage vorher 50 % und danach 100 % des zu erwartenden vertraglichen Gesamtentgeltes (inkl. USt. ) zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind dem forte alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

### **31. Haftung**

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaues. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden - auch Folgeschäden -, die von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten, sowie von seinen Besuchern, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Dies gilt insbesondere für

- \* Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
  - \* Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
  - \* alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes ergeben,
  - \* alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen. forte haftet ausschließlich für Schäden, die sie oder eine Person, für die sie einzutreten hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.



### **32. Unfälle/Versicherung**

forte übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass er eine Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) mit einer Deckungssumme von € 3.634.000 pro Schadensfall (Personen- und Sachschäden) abschließen muss; für diese Summe gelten die in Österreich geltenden Versicherungsbedingungen. Die Polizza mit bestätigter Prämienzahlung muss ab Nutzungsbeginn jederzeit vorzuweisen sein.

### **33. Abhanden gekommene Gegenstände**

forte haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter selbst abzuschließen. Bei Bedarf ist eine adäquate Versicherung nach Wunsch möglich. Der Vertragspartner kann unter den Bedingungen des Punktes 33 wertvolle Gegenstände, Gepäck oder Geld in von forte zugewiesenen Räumen bzw. Behältern (Safes) hinterlegen. forte ist berechtigt, bei allen oben aufgezählten Personen Kontrollen zur Prävention oder zum Nachweis allfälliger Vermögensdelikte durchzuführen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Kautions in einer von forte zu bestimmenden Höhe zur Abdeckung allfälliger von oben aufgezählten Personen verursachten Schäden zu erlegen.

### **34. Eingebrahtes Gut**

Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte, etc.), die ins forte eingebracht werden, wird von forte keine wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat auch forte von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Bewachung wird von forte nicht gestellt.

### **35. Technische Störungen**

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten des forte verursacht wird, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt forte keine Haftung.

### **36. Nicht termingerechter Abbau**

Fortte haftet weiters nicht für gemäß Pkt. 8 entfernte und verwahrte Gegenstände aller Art.

### **37. Schriftform**

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **38. Mündliche Mitteilungen**

Bei Gefahr in Verzug (z.B. während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen Bevollmächtigten. Die schriftliche Bestätigung mündlicher Mitteilungen hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.

### **39. Sofortmaßnahmen**

Sollte sich der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist forte ermächtigt, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehende Verständigung des Vertragspartners auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

### **40. Zustellungen**

Alle Schriftstücke werden rechtswirksam und eingeschrieben an die schriftlich genannte Adresse des Vertragspartners abgeschickt, welcher das Beförderungsrisiko trägt.

### **41. Kompensation**

Der Vertragspartner kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

### **42. Weitergabe von Rechten**

Ohne schriftliche Zustimmung durch forte kann der Vertragspartner keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Aber selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen dem forte gegenüber zur ungeteilten Hand.





#### **43. Mitarbeiter**

Alle im forte tätigen und über Auftrag arbeitenden Firmen sind verpflichtet, die arbeitsrechtlichen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

#### **44. Laesio enormis**

Beide Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes.

#### **45. Besichtigungen**

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass forte berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen in den vom Vertragspartner benützten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnete Interessen des Vertragspartners erheblich beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eigenständig, ohne vorherige Vereinbarung, Besichtigungen durchzuführen.

#### **46. Stempel- und Rechtsgebühren**

Alle aus diesem Vertrag erwachsenen Stempel- und Rechtsgebühren trägt der Vertragspartner.

#### **47. Rechts-, Erfüllungsort und Gerichtsstandsvereinbarung**

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Linz. Für allfällige Streitigkeiten wird gemäß § 104 JN die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in Linz vereinbart. forte steht es jedoch zu, den Vertragspartner am Sitz seines ordentlichen Gerichtsstandes zu belangen.

#### **48. Verjährung**

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen forte sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

#### **49. Abfallentsorgung**

Anlässlich des Inkrafttretens des Abfallentsorgungsgesetzes vom Oktober 1993 möchten wir darauf hinweisen, dass der jeweilige Veranstalter für die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. durch deren Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen hat. Die anfallenden Materialien sind durch den Veranstalter oder eine durch ihn veranlasste Reinigungsfirma unter Benutzung der hierfür aufgestellten Container unter Berücksichtigung der Trennung wieder verwertbarer Materialien (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Plastik, etc.) vom Restmüll zu entfernen. Andernfalls ist forte berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen. Wieder verwertbares Verpackungsmaterial kann während der Veranstaltungstage gegen Entgelt deponiert werden.

#### **51. Reinigung**

Wenn der Veranstalter oder ein Aussteller eine Grundreinigung, Zwischenreinigung oder Sichtreinigung der Räume oder einzelner Gegenstände wünscht, kann er hierfür eine entsprechende Reinigung beantragen.

#### **52. Klebebänder**

Bei Gebrauch von Klebebändern zur Anbringung von Teppichböden und Fliesen und/oder Befestigung von Dekorationen dürfen ausschließlich die in unserem Haus vorliegenden Klebebänder verwendet werden. Die Preise entnehmen Sie bitte der allgemeinen Preisliste.

#### **53. Bodenbeläge**

Zur Auslegung der Halle mit Teppichböden dürfen nur selbstliegende Teppichböden und Platten verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen oder selbstklebenden Teppichfliesen ist verboten. Einzig die Verwendung von unter Punkt 52 genannten Klebebändern ist gestattet, die nach der Veranstaltung vom Veranstalter rückstandsfrei entfernt werden müssen.

#### **53. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften**

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die Koordinierungspflicht aller beteiligten Personen und Unternehmen sowie die Beachtung der von forte erlassenen Sicherheitsbestimmungen ein. Sämtlichen behördlichen Stellen und den Ordnungsorganen sowie Vertretern des forte ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren, ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren. forte ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu



überzeugen. Die Geschäftsleitung des forte bzw. deren Vertreter sind befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen, sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten usw. jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung oder eine Schädigung des Ansehens des forte darstellt. Der Veranstalter ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen zu befolgen. Der Veranstalter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seine Veranstaltung und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie durch Dritte entstehen. Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und bereitzuhalten.

#### **58. Brandschutztechnische Bestimmungen**

Feuerlösch-, Brandmelde-, und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden.

#### **59. Sonstige Sicherheitsauflagen**

Geräte, die mit Kohle, Gas oder anderen brennbaren Flüssigkeiten betrieben werden, dürfen nicht aufgestellt werden. Vorführungen mit offenem Licht und Feuer oder pyrotechnischen Produkten sind nicht gestattet. Vorführungen mit offenem Licht, pyrotechnischen Produkten sowie der Emission von Kunstnebel sind nicht gestattet.

#### **60. Lieferungen/Sendungen**

Nicht zuordenbare Güter werden von forte nicht angenommen. Für deklarierte Veranstaltungen bestimmte Güter werden nur nach vorherigem schriftlichem Aviso durch den Veranstalter frühestens zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn wie gesehen übernommen.

Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten! Gültig ab 30. Juni 2008